

SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBL. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 05.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Thale werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben.
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr angesetzt, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf 10,00 bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen und/ oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. die Archivbenutzung nach lfd. Nr. 12.1 des Gebührentarifs für wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für sonstige Zwecke, soweit sie nicht aus gewerblichem oder privatem Interesse erfolgen. Das Gleiche gilt für die Erteilung von schriftlichen Auskünften zu den o. g. Zwecken. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für die Anfertigungen von Reproduktionen jeglicher Art. Zur Inanspruchnahme der Gebührenfreiheit ist eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen.
 8. Schüler und Studenten, die nachweislich über kein eigenes Einkommen verfügen, erhalten beglaubigte Kopien für Bewerbungen kostenlos.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Kosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei der Zusammenarbeit mit Behörden des Landes und bei der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer nach § 4 den Rechtsbehelf eingelegt hat,
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung, Kleinbeträge

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zwischen beiden zu erstatten.

(3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

(4) Es kann davon abgesehen werden, Verwaltungskosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG – LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

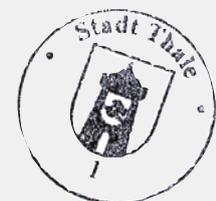
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen der ehemaligen Gemeinden Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen sowie der Stadt Thale über die Erhebung von Verwaltungskosten außer Kraft gesetzt.

Thale, den 05.09.2013

M. Balcerowski

Balcerowski
Bürgermeister



**GEBÜHRENTARIF
ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG (§ 2 DER SATZUNG)
DER STADT THALE VOM 05.09.2013**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.	Abschriften und Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
	Abschriften	
1.1.	im Format DIN A5, je angefangene viertel Stunde	7,70 €
1.2.	im Format DIN A4, je angefangene halbe Stunde	15,50 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	7,70 € - 61,60 €
2.	Fotokopien	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4, je Seite	0,42 €
2.1.2.	bis zum Format DIN A3, je Seite	0,44 €
2.1.3.	bei größeren Formaten, je Seite	15,55 €
2.2.	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1	bis zum Format DIN A4, je Seite	0,47 €
2.2.2	bis zum Format DIN A3, je Seite	0,52 €
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (Ausdrucke)	
2.3.1.	bis zum Format DIN A4, je Seite	0,50 € - 5,10 €
2.3.2.	bis zum Format DIN A3, je Seite	0,50 € - 5,10 €
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Durchschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen und anderen Vervielfältigungen, je Seite	2,50 €
3.1.2.	von Unterschriften oder Handzeichen	5,10 € - 30,60 €
3.1.3.	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland; je Urkunden oder Bescheinigung	7,70 € - 30,80 €
4.	Akteneinsicht	
	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,70 € - 61,60 €
4.2.	in anderen Fällen; je Akte bzw. Vorgang	5,10 €
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit sie mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	7,70 € - 123,20 €
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	7,70 € - 123,20 €
5.2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,50 € - 186,00 €



5.2.3.	Nachforschung zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	7,70 €
6.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
6.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, sowie schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen); je angefangene halbe Stunde	15,50 €
6.2.	Genehmigung, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmenbewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist, je angefangene dreiviertel Stunde	30,50 €
7.	Finanzverwaltung	
7.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,20 €
7.2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	1,50 €
7.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	6,40 €
7.4.	Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,10 €
8.	Vermögens- und Bauverwaltung	
8.1.	Vorrangs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Löschungsbewilligungen und Belastungsgenehmigungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 Euro des Nominalwertes des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weitere 5.000,00 Euro	15,50 € 5,00 €
8.2.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je angefangene viertel Stunde	10,10 €
8.3.	Abgabe von Bebauungsplänen, je Plan	10,10 €
8.4.	Abgabe von Flächennutzungsplänen, je Plan	10,10 €
8.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	20,30 €
8.6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	20,30 €
8.7.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,30 €

9.	Hausnummervergabe	
9.1.	Einzelvergabe	10,10 €
9.2.	Änderung	10,10 €
9.3.	Komplexvergabe	
	ab 3. Hausnummer	27,10 €
	für jede weitere Hausnummer	5,00 €
9.4.	Hausnummerbestätigung	10,10 €
10.	Abgabe von Luftbildern	
	A 4 Normalpapier je Stück	8,20 €
	A 4 Fotopapier je Stück	10,30 €
	A 3 Normalpapier je Stück	10,30 €
11.	Rechtsbehelfe, Aufhebung, Rücknahme	
11.1.	Gebühr für die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe richtet sich nach § 4 der Verwaltungskostensatzung	10,00 € - 500,00 €
11.2.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	15,50 € bis zur Höhe der Gebühr für die Amtshandlung
11.3.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	15,50 € - 2.300,00 €
12.	Archiv	
12.1.	Benutzung von Archivgut	
12.1.1.	Persönliche Benutzung des Archivs (pro Archivalie in normalen Formaten oder Überlieferungsformen)	
	bei einem Bearbeitungsaufwand von weniger als einer viertel Stunde	gebührenfrei
	ab einer viertel Stunde	7,70 €
	jedoch pro Tag höchstens	30,80 €
12.2.	Erteilung von Auskünften, Ermittlungen von Archivgut	
	bei einem Bearbeitungsaufwand von weniger als einer halben Stunde	gebührenfrei
	bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer halben Stunde, je angefangene viertel Stunde	10,10 €
12.3.	Veröffentlichung von Archivgutreproduktionen	
	Abbildung in Printmedien, in Videos sowie in elektronischen Speichermedien, je Produktionseinheit	
	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	15,00 €
	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	30,00 €
	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	60,00 €
	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	80,00 €
	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	125,00 €
	bei einer Auflage über 50.000 Exemplaren	150,00 €
12.4.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen je Reproduktionseinheit oder Wiedergabeminute für die beantragte Verwendung	25,00 €
12.5.	Wiedergabe durch Einblendung in Online-Medien je Reproduktionseinheit für die beantragte Verwendung	25,00 €
12.6.	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungs- oder anderen Präsentationszwecken, je Reproduktionseinheit	25,00 €
12.7.	Ausstellung von Archivgut, je Archivalieneinheit	10,00 € - 250,00 €



12.8.	Archivgutreproduktionen	
12.8.1.	Bearbeitung von Reproduktionsanträgen	
	Gebühr, je Antrag	2,50 €
	bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer halben Stunde, je angefangene viertel Stunde	7,70 €
12.9.	Anfertigung von Archivreproduktion	
12.9.1.	Direktkopien, Reader-Printer-Kopien, Ausdrücke von Bilddateien, je Stück	
12.9.1.1.	schwarz/weiß	
	Format bis DIN A4	0,80 €
	Format DIN A3	0,85 €
12.9.1.2.	farbig	
	Format bis DIN A4	0,90 €
	Format DIN A3	1,00 €
12.10.	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	
	Erstellen einer CD-ROM	5,10 €
	zusätzlich pro Bilddatei	5,10 €
12.11.	Ausdrücke bei Datenbankrecherchen	
	bis zu fünf Ausdrucken	gebührenfrei
	bei mehr als fünf Ausdrucken je Blatt	0,50 €

STREITWERTTABELLE

IM SINNE VON § 13 ABS. 2 SATZ 2 VERWALTUNGSKOSTENGESETZ LSA

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
bis 100	10
bis 2.000	85
bis 2.500	90
bis 3.000	100
bis 3.500	105
bis 4.000	110
bis 4.500	120
bis 5.000	125
bis 6.000	140
bis 7.000	150
bis 8.000	170
bis 9.000	180
bis 10.000	200
bis 13.000	220
bis 16.000	240
bis 19.000	265
bis 22.000	285
bis 25.000	310
bis 30.000	340
bis 35.000	370
bis 40.000	400
bis 45.000	430
bis 50.000	460
ab 50.000	500